

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung).

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 18. Februar 2002 folgende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin, der über den Gemeingebrauch hinaus geht (Sondernutzung), werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Von den Gebühren befreit sind folgende Sondernutzungen
 - a) Fahrradständer,
 - b) Tische und Stühle (Schankvorgärten),
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

§ 2 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr wird nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarifs festgesetzt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder bei unbefugter Sondernutzung mit Inanspruchnahme der Fläche.
- (2) Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden für Sondernutzungen nach Tarif-Nr. 5a und b sowie 7a bis 7c, die über einen Monat hinaus andauern, die Gebühren zum 1. des jeweiligen Monats der Nutzung fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Soweit die Gebühr nach Einheiten (z.B. qm, lfd. m, Tagen, Wochen) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (2) Wird für eine Sondernutzung eine Fläche in Anspruch genommen, so gilt als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs die Grundfläche des auf die öffentlichen Straßen gebrachten Gegenstandes oder die von einer Absperrung umfasste Fläche oder

die aufgegrabene Fläche oder bei Personen ohne weiteren stehenden Gegenstand 1 qm.

- (3) Über Abs. 2 hinaus gilt für Sondernutzungen nach Tarif-Nr. 5a bis 5c und 7a bis 7c und 14a und b die gesamte, dem Gemeingebrauch entzogene Fläche als beanspruchte Verkehrsfläche. Bei der Gebührenrechnung wird in diesen Fällen die gesamte mit mehreren Gegenständen versehene Fläche, die in ihrer Gesamterscheinung als eine einzige Fläche wahrgenommen wird, in Ansatz gebracht. Als zu berechnende Fläche gilt dann die Fläche, die durch die Verbindung der jeweils äußeren im Sinne von Satz 2 beanspruchten Eckpunkte eingeschlossen wird.
- (4) Wird einem Sondernutzungsberechtigten eine bestimmte Fläche zugewiesen, so gilt diese, abweichend von den Absätzen 2 und 3, als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs.
- (5) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 8,-€ monatlich, sofern der Gebührentarif der Anlage der Satzung keine gesonderte Mindestgebührenregelung vorsieht. Die Mindestgebühr in Höhe von 8,-€ monatlich ist ebenfalls zu entrichten, wenn der errechnete Gesamtbetrag der gesondert aufgeführten Mindestbeträge weniger als 8,-€ monatlich beträgt.
- (6) Bei einer Dauer der Sondernutzung unter dem jeweiligen Zeitmaßstab gemäß Gebührentarif können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.
- (7) Sonstige bei der Nutzung anfallende Kosten, insbesondere für Strom, Wasser und eventuell notwendige Reinigung der genutzten Fläche, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der aus der Erlaubnis Berechtigte und
 3. derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 8 Inkrafttreten.

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin vom 28. Juni 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Juli 1999), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Januar 2002) außer Kraft.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestbetrag
1 a)	Gerüste, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien, Baubuden, Baugeräte (soweit der Gehweg nur teilweise durch die Nutzung gesperrt wird - weitergehende Nutzung fällt unter Punkt 2)	0,50 € wöchentlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 € wöchentlich
1 b)	Container (z.B. für Bauschutt)	pro Behälter und Tag bis 7 cbm: 2,50 € über 7 cbm: 4,00 €	
1 c)	sonstige Gegenstände (Sand, Mist, Mülltonnen u.ä.), die mehr als 24 Std. lagern - Sand, Mist u.ä. - Mülltonnen, - container	0,50 € wöchentlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche 10,00 € monatlich je Tonne	5,00 € wöchentlich (Mülltonnen u.ä. ausgenommen)
2	Gehweg- und Straßensperrung anläßl. von Baumaßnahmen (inbegriffen die Nutzung durch Gerüste, Materiallagerung u.ä. innerhalb der gesperrten Fläche)		
a)	vollständige Gehwegsperrung (mit Notweg über die Straße)	1,00 € wöchentlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	8,00 € wöchentlich
b)	Gehweg- und einseitige Straßensperrung	1,25 € wöchentlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	8,00 € wöchentlich
c)	sonstige Nutzung der Straße während einer Baumaßnahme (z.B. Einbau eines Öltanks, Sperrung einer Straßenseite während des Aufbaus eines Fertighauses u.ä.)	1,25 € wöchentlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	8,00 € wöchentlich

d)	Aufgrabungen -Aufbruch befestigter Verkehrsflächen -Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen	2,50 € wöchentlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche 1,25 € wöchentlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	8,00 € wöchentlich
3	Überspannungen, hängende Werbeflächen u.ä.		
a)	Leitungen, Kabel, die nur vorübergehend verlegt werden, ausgenommen diejenigen, die dem Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen (Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Fernwärme)	0,50 € wöchentlich je 1 m Länge	5,00 € wöchentlich
b)	Transparente	1,00 € wöchentlich je 1 m Länge	8,00 € wöchentlich
c)	Werbeflächen	0,50 € täglich je qm	8,00 € wöchentlich
4 a)	Werbefahrzeuge (mit Plakaten u.ä. Ankündigungen und Hinweisen)	1,00 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,00 € täglich
4 b)	Aufsteller (jeweils 1 genehmigter Aufsteller pro Geschäft ist gebührenfrei)	30,00 € jährlich je Aufsteller	
5 a)	Imbissstände, Kioske u.ä. mit festgelegtem Standplatz nebst Zubehör (z.B. Auslagen, Tische, Schirme u.ä.)	bis 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche: 5,00 € täglich über 10 qm: 0,75 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
5 b)	ambulante Verkaufsstände (z.B. Blumen, Grabschmuck, Obst, Gemüse, Haushalts-, Leder-, Korbwaren, Getränke, Lebensmittel z.B. Eis u.ä.) nebst Zubehör (z. B. Auslagen, Tische, Schirme u.ä.)	bis 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche: 5,00 € täglich über 10 qm: 0,75 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	

5 c)	Stände zum Weihnachtsbaumhandel nebst Zubehör (z. B. Auslagen, Tische, Schirme u.ä.)	0,25 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,50 € täglich
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe (mit Tourenplan)	15,00 € monatlich je Wagen	
7	Stände und Warenauslagen, soweit diese mit dem Ladengeschäft verbunden sind		
a)	Warenauslagen aller Art (einschl. der notwendigen Stellvorrichtungen)	bis 2 qm frei; über 2 qm - 6 qm: 2,50 € monatlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche; über 6 qm: 5,00 € monatlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
b)	soweit von der Straße verkauft wird z.B. Buchverkauf	bis 2 qm frei; über 2 qm - 6 qm: 2,50 € monatlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche; über 6 qm: 5,00 € monatlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
c)	Stände für gewerbliche Meinungsumfragen, Werbung u.ä.	0,75 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
8	Martinimarkt, Weihnachtsmarkt und sonstige Volksfeste		
a)	Imbiss- und Ausschankstände	4,00 € pro Tag und lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen	
b)	Fahrgeschäfte, Losbuden und sonstige Unterhaltungsgeschäfte und Versorgungsstände	3,00 € pro Tag je lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen bzw. Geschäften	

9	Martinibasar und sonstige ein- bis zweitägige Märkte		
a)	Imbiss- und Ausschankstände	8,00 € pro Tag und lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen	
b)	Verkaufsstände (z.B. Textilien, Geschenk-, Korbwaren u.ä.), Fahrgeschäfte, Losbuden und sonstige Unterhaltungsgeschäfte und Versorgungsstände	5,00 € pro Tag und lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen bzw. Geschäften	
10	Zirkus, Zeltfeste,		
a)	Ausstellungen u.a. Veranstaltungen mit Objekten, Tieren u.ä.	80,00 € je Tag der Veranstaltung	
10	Messen		
b)		770,00 € je Tag der Veranstaltung	
11	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	51,00 € je Tag der Veranstaltung	
12	Kindergeräte (z.B. vor Spielwarenläden oder Supermärkten)	bis 5 qm beanspruchter Verkehrsfläche: 8,00 € monatlich über 5 qm beanspruchter Verkehrsfläche: 13,00 € monatlich	
13	Bereitstellung der Flächen zur Einrichtung eines Bewachungsdienstes für Kfz und Fahrräder	0,25 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,50 € täglich
14	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht unter Nr. 1 - 13 erfasst		
a)	die zum Parken genutzt werden	1,00 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
b)	die zu sonstigen Zwecken genutzt werden	0,50 € täglich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	

Fontanestadt Neuruppin, den

.....
Brüssow
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

.....
Theel
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin
(Sondernutzungsgebührensatzung).**

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294, 298), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294, 295), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 62, 73), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 14. Juni 2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002) beschlossen:

**Artikel I
Änderung des § 1 Abs. 2**

§ 1 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

„d) genehmigte Werbung von Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes, soweit sie nicht 100 Plakate (maximale Größe A1) sowie 5 Großflächentafeln überschreitet und nicht in den Gebieten A (mit Ausnahme der August-Bebel-Straße und der Friedrich-Engels-Straße) und B der Werbesatzung sowie im Bereich des Seeufers zwischen der Steinstraße und der Präsidentenstraße angebracht ist.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den

Otto Theel
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 186), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 20. Dezember 2004 folgende **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), geändert durch die 1. Änderungsgebührensatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 14. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Juli 2004), beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 4 Gebührenberechnung

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei unbefugter Sondernutzung wird, über Satz 1 hinausgehend, der auf die Woche berechnete Tagessatz jeder angefangenen Kalenderwoche in Ansatz gebracht.“

Artikel II

Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif wird hinsichtlich des Tarifs 3 c wie folgt neu gefasst und um den Tarif 3 d erweitert:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestbetrag
3c	Werbeflächen bis 2 m ² (Plakate u.ä.)	für Flächen bis 0,25 m ² : 0,12 € täglich je Plakat	
		für Flächen über 0,25 m ² bis 0,5 m ² : 0,25 € täglich je Plakat	

		für Flächen über 0,5 m ² bis 1 m ² : 0,50 € täglich je Plakat	
		für Flächen über 1 m ² bis 2 m ² : 1,00 € täglich je Plakat	
3 d	Werbeflächen über 2 m ² (z. B. Groß- flächentafeln)	0,50 € täglich je m ² und je Werbefläche	

Artikel III
Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den

.....
Jungblut
Erste Beigeordnete

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 12. Oktober 2009 folgende **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 20. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Januar 2005), beschlossen:

Artikel I Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif wird hinsichtlich des Tarifs 3 wie folgt neu gefasst und um den Tarif 9 c bis 9 e erweitert:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestbetrag
9	Martinibasar, Pferdemarkt, Tiermärkte und sonstige ein- bis zweitägige Märkte		
9 a	Imbiss- und Ausschankstände	8,00 € pro Tag und lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen	
9 b	Verkaufsstände (z.B. Textilien, Geschenk-, Korbwaren u.ä.), Fahrgeschäfte, Losbuden und sonstige Unterhaltungsgeschäfte und Versorgungsstände	5,00 € pro Tag und lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen bzw. Geschäften	
9 c	Aufstellung von Pferden, Ponys, Eseln, Milchkühe u.ä.	8,00 € täglich je Tier	
9 d	Aufstellung von Schafen, Ziegen, Lämmern, Hundewelpen und Katzen u.ä.	5,00 € täglich je Tier	
9 e	Sonstige Kleintier wie Hamster, Sittiche, Tauben u.ä.	1,00 € täglich je Tier, max. 20,00 € täglich	

Artikel II
Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.10.2009

Golde
Bürgermeister der
Fontanestadt Neuruppin

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17, S. 1), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21. November 2011 folgende **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 04. November 2009), beschlossen:

Artikel I Änderung des § 1

§ 1 wird um den folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Über Abs. 2 hinausgehend ist von den Gebühren befreit der Gebrauch der öffentlichen Straßen durch die InKom Neuruppin - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH im Rahmen der Umsetzung der mit Geschäftsbesorgungsvertrag übertragenen Aufgaben und vereinbarten Leistungen des Stadtmarketings und der Durchführung der städtischen Märkte und Feste (z.B. Mai- und Hafenfest, Weinfest, Martinimarkt, Weihnachtsmarkt).

Artikel II Änderung des Gebührentarifs

1. In der Tarif-Nr. 8 entfällt das Wort „Martinimarkt“.
2. In der Tarif-Nr. 9 entfallen die Worte „Martinibasar, Pferdemarkt, Tiermärkte und“
3. Die Tarif-Nr. 9 c) bis e) entfallen.

Artikel III Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag am 01. Januar 2012 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. Dezember 2011

Golde
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2015 (BGBl. I S. 1442), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 29. Mai 2017 folgende **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 7. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Dezember 2011), beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 1

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) genehmigte Werbung von Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes, soweit sie nicht 250 Plakate (maximale Größe A1) sowie 10 Großflächentafeln überschreitet und nicht in den Gebieten A (mit Ausnahme der August-Bebel-Straße und der Friedrich-Engels-Straße) und B der Werbesatzung sowie im Bereich des Seefers zwischen der Steinstraße und der Präsidentenstraße angebracht ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 8. Juni 2017

Golde
Bürgermeister